Volksbank Jade-Weser

Antrag auf Zuwendung aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens 2026

Filiale:

Wird vom Marketing ausgefüllt

Zuwendungsempfänger

Institution/Verein:

Ansprechpartner:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

Telefon:

E-Mail:

Förderbetrag:

Anschaffungsbetrag:
(Projektvolumen in EURO)

Verwendungszweck
(Anschaffung von...):

Kontoinhaber :

IBAN:

Wir versichern, dass wir im Sinne der § 51 und §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO) förderwürdig sind, bzw. dass der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt im Sinne der AO ist.

Bitte fügen Sie vorhandene Angebote/**Rechnungen als Anlagen bei** (sofern vorhanden).

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: sponsoring@volksbank-jade-weser.de

Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 54 AO) gefördert werden.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind gegeben, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.

Daraus folgt, dass insbesondere

- Einzelpersonen
- einzelne Familien
- Firmenbeschäftigte und
- durch räumliche oder berufliche Merkmale geprägte Kleingruppen nicht gefördert werden dürfen.

- Ein fest abgeschlossener Kreis von Personen ist nur dann förderungswürdig, wenn nachhaltig gefördert wird, d. h. auch nachfolgende Personen einen Nutzen von der Anschaffung haben können (z.B.: Spielzeug einer Kindergartengruppe, Trikots einer Fußballmannschaft, etc.)
- Es ist **keine** Förderung möglich für: Klassenfahrten, Ausflüge, Eintrittsgelder, Haushalts- und Reinigungsgeräte, Sanitär- und Heizungsanlagen,
  Gründungen von Schülergenossenschaften (Gründungskapital und Dauerförderung von Dienstleistungspauschalen), Solar-/Photovoltaikanlagen sowie Balkonkraftwerke, Lampen, Leuchtmittel (außer Flutlichtanlagen, Strahler zum Anstrahlen von besonderen Gebäuden und Ausstellungsgegenständen sowie Spots für Bühnen), Veranstaltungen/Feste (z. B. Demokratiefest) mit parteipolitischen Hintergründen, Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge, Zäune (Umzäunungen, etc.), Weihnachtsbeleuchtung und reines Dekomaterial.

Eine Förderung von

- Dauerzuwendungen
- Personalkosten des Antragstellers
- Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Verbrauchs- und Nebenkosten
- Instandhaltungs-, Verschönerungs- und Baumaßnahmen (Ausnahme: Denkmalschutz und Barrierefreiheit; Reparatur/Instandhaltung von Musikinstrumenten und Sportgeräten)
- Pflichtaufgaben öffentlicher Träger und
- gewerblichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken des Empfängers

kommt aufgrund des **Fehlens der Gemeinnützigkeit** ebenfalls nicht in Betracht.

Förderfähig sind **grundsätzlich nur die in § 52 AO** aufgeführten Zwecke. Diese sind beispielsweise die Förderung von

- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Jugend-, Behinderten-, und Altenhilfe
- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Religion und Völkerverständigung

Eine Förderung von mildtätigen (§ 53 AO) und kirchlichen Zwecken (§ 54 AO) ist ebenfalls möglich; erfolgt allerdings in der gängigen Praxis eher selten. Der Werbecharakter des Veranstalters darf nicht in den Vordergrund treten und einem Sponsoring gleichkommen. Hinweise auf den Veranstalter und die teilnehmenden Banken sind zulässig, jedoch im Verhältnis zum Projekt in deutlich untergeordneter Form.